



Umsetzung der Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände zum Pflegegeld in der Vollzeitpflege im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände zur Umsetzung des Pflegegeldes in der Vollzeitpflege vom 18.05.2009 (Anlage) werden im Landkreis Reutlingen ab dem 01.07.2009 umgesetzt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	1.184.000 EUR	Kostenanteil Landkreis:	1.184.000 EUR
Haushaltsstelle:	1.4550.7600.044	zur Verfügung stehende HH-Mittel:	1.100.000 EUR
überplanmäßig:	84.000 EUR		
Deckungsvorschlag: Sammelnachweis Soziale Leistungen Haushaltsplan 2009 (Seite 295 ff.)			
jährliche Folgekosten: 1.268.000 EUR			

Die Erhöhung des Pflegegeldes bedeutet für 2009 nicht geplante Mehrausgaben von ca. 84.000 EUR. Die Aufwendungen sind im Rahmen des Sammelnachweises Soziale Leistungen des Einzelplans 4 zu decken.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Das bisherige Pflegegeld für Vollzeitpflegepersonen muss aufgrund der Änderung der zugrundeliegenden Parameter durch das Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) vom 10.12.2009 neu angepasst werden. Die kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg haben hierzu Empfehlungen ausgesprochen, die ab 01.07.2009 im Landkreis Reutlingen umgesetzt werden sollen. Die Empfehlung ist als Anlage beigelegt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 Sozialgesetzbuch VIII. Buch - SGB VIII - handelt es sich neben der Heimerziehung um eine klassische Jugendhilfemaßnahme.

Sie umfasst die zeitweise oder dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle. Beide Formen ermöglichen das Aufwachsen des Kindes in einem Familiensystem. Der Grund für die Unterbringung besteht regelmäßig in einem erzieherischen Bedarf des Kindes, der in seiner Herkunftsfamilie nicht erfüllt wird. Grundsätzlich haben die Hilfen zur Erziehung und damit auch die Vollzeitpflege das Ziel der Rückführung in das Herkunftssystem. In bestimmten Fällen ist aber mit einer dauerhaften Unterbringung zu

rechnen. Auch hierfür bietet die Unterbringung in einer anderen Familie einen geeigneten Rahmen.

Im Landkreis hat die Hilfeform Vollzeitpflege einen hohen Stellenwert. Der Landkreis Reutlingen hat schon immer ein Augenmerk auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Familien gelegt. Dies zeigt sich auch im landesweiten Vergleich. Da diese Hilfe auch einen bedeutsamen fiskalischen Effekt erreicht, gilt es dies abzusichern. Die Hilfe zur Erziehung ist zudem deutlich kostengünstiger als die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung.

Nach § 39 SGB VIII ist der Bedarf bei den Hilfen durch laufende Geldleistungen sicherzustellen. Diese sollen durch einen monatlichen Pauschalbetrag an die Pflegepersonen gewährt werden. Die Zuständigkeit für die Bemessung des Betrages liegt dabei bei den örtlichen Jugendhilfeträgern. Um eine einheitliche Handhabung in Baden-Württemberg auch zur Absicherung der Pflegepersonen zu erhalten, erfolgte schon bisher eine gemeinsame Empfehlung der kommunalen Landesverbände (Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg).

Die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände wurden bisher im Landkreis Reutlingen entsprechend umgesetzt, letztmalig zum 01.07.2006. Durch das am 16.12.2008 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) haben sich die Begriffe geändert. Außerdem sind die der bisherigen Bemessung des Pflegegeldes zugrunde liegenden Parameter durch die Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 die Grundlagen entzogen worden. Daher war es notwendig, eine neue Grundlage für die Leistungen zum Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege zu schaffen. Sie basiert auf den bundesweiten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Neben der bedarfsgerechten Leistung für die Versorgung und Erziehung eines Kindes wird auch das Ziel verfolgt, die Bereitschaft von Pflegefamilien zu erhalten bzw. neue Pflegefamilien zu gewinnen.

Wesentliche Regelung ist die Erhöhung der Pauschale für den Sachaufwand von 408,00 EUR auf 473,00 EUR.

Die Pflegepersonen haben neben der Geldleistung außerdem Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.